



Pflanzenschutzmitteilung

Nr. 2 16. Februar 2023

ZUR INFORMATION

- Direktzahlungen
- Allgemeines

DIREKTZAHLUNGEN

ÄNDERUNGEN DER ÖLN-GRUNDANFORDERUNGEN

Gezielte Auswahl und Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (PSM): Neu gilt im ÖLN, dass Pflanzenschutzmittel, die Wirkstoffe mit erhöhtem Risikopotenzial für Oberflächengewässer oder Grundwasser enthalten, grundsätzlich nicht angewendet werden dürfen. Unter bestimmten Umständen kann die kantonale Fachstelle für Pflanzenschutz jedoch eine Sonderbewilligung für deren Einsatz erteilen. Diese muss vor der Anwendung über das Antragsformular eingeholt werden. Weitere Informationen zu Sonderbewilligungen sowie die Antragsformulare finden Sie unter www.vs.ch/web/sca/autorisations-spéciales.

Reduktion der Drift und Abschwemmung: Die Mindestanforderungen zur Reduktion der Drift und Abschwemmung von PSM müssen unabhängig vom eingesetzten PSM eingehalten werden. Für die Ermittlung der Mindestanforderungen gibt es ein Punktesystem. Folgende Punktzahl muss erreicht werden:

- a. Reduktion der Drift bei allen Behandlungen mit PSM: mindestens 1 Punkt;
- b. Reduktion der Abschwemmung für alle Behandlungen mit Pflanzenschutzmittel auf Flächen mit mehr als 2 % Neigung, die in Richtung Gefälle an Oberflächengewässer, entwässerte Strassen oder Wege angrenzen: mindestens 1 Punkt.

Die Massnahmen zur Erreichung der geforderten Punktzahl sind den AGRIDEA-Merkblättern «Reduktion der Drift und Abschwemmung von Pflanzenschutzmitteln» <u>im Weinbau</u>, <u>im Obstbau</u> und <u>im Gemüsebau</u> zu entnehmen.

<u>Spritzgeräte</u> mit einem Fassungsvermögen von mehr als 400 Litern müssen mit einem klaren Wassertank und einem automatischen Reinigungssystem <u>ausgestattet</u> werden.

Anmeldung der Flächen für die Massnahmen Produktionssystembeiträge

Vom 13. Februar bis zum 15. März können Flächen für die Programme Produktionssystembeiträge (Reduktion von Pflanzenschutzmitteln, Biodiversität, Düngung und Bodenerhaltung) über die Web-Applikation zur Erfassung von landwirtschaftlichen Daten angemeldet werden.

Es können verschiedene Massnahmen auf verschiedenen Flächen angemeldet und/oder verschiedene Massnahmen auf einer Fläche kombiniert werden. Bei Dauerkulturen muss die Umsetzung der Massnahmen auf 100 % der angemeldeten Fläche eingehalten werden, ausser für die Massnahme zur angemessenen Bedeckung des Bodens im Rebbau (Verpflichtungsdauer = 1 Jahr). Für Gemüsekulturen und einjährige Beeren ist die Verpflichtungsdauer der Massnahmen auf ein Jahr festgelegt.

Detaillierte Erläuterungen zu den Massnahmen sind in den Faktenblättern von AGRIDEA zu finden: Dauerkulturen und Gemüsebau und einjährige Beeren.

Für den Weinbau finden Sie auf der <u>der Website von Vitival</u> eine Präsentation des Amtes für Rebbau und Wein, in der die verschiedenen Produktionssystembeiträge zusammengefasst sind, sowie ein von Proconseil verfasstes Dokument, das Antworten auf häufig gestellte Fragen zu den Massnahmen im Weinbau gibt.

ALLGEMEINES

PFLANZENSCHUTZMITTELLISTE UND PFLANZENSCHUTZEMPFEHLUNGEN

Die Ausgabe 2023 der jährlich von Agroscope veröffentlichten Pflanzenschutzmittelliste ist verfügbar:

Pflanzenschutzmittelliste Obstbau 2023

Pflanzenschutzmittelliste für den Rebbau 2023

Ausserdem wurden die Pflanzenschutzempfehlungen für den Weinbau aktualisiert:

Pflanzenschutzempfehlungen für den Rebbau 2023/2024

Betriebsmittelliste FiBL / Regelungen für den Biolandbau

Die Betriebsmittelliste 2023 des FiBL und die neuen Regelungen für den Biolandbau wurden veröffentlicht:

Betriebsmittelliste für den Biolandbau

Betriebsmittelliste Weinbereitung

Neue Regelungen für den Biolandbau

Weitere Informationen über die Neuerungen der Biorichtlinien 2023 finden Sie auf der Website von BioAktuell.

Dienststelle für Landwirtschaft